3. Schöffe/Schöffin sein

3.1 Ablehnung des Schöffenamtes

Wer zum Schöffen/zur Schöffin gewählt wurde, ist zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet. Die Ablehnung der Berufung zum Schöffenamt ist nur aus den im Gesetz besonders vorgesehenen Gründen möglich. Ablehnungsberechtigt sind:

- Parlamentsabgeordnete,
- Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und bestimmte Apothekenleiter/Apothekenleiterinnen,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode an 40 Tagen als Schöffe/Schöffin tätig waren sowie Personen, die bereits bei einem anderen Gericht als ehrenamtliche/r Richter/Richterin tätig sind,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollenden werden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Schöffenamtes für sie oder einen Dritten eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz bedeutet,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Ausübung des Schöffenamtes die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie in besonderem Maße erschwert.

Ablehnungsgründe müssen innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Wahl oder dem späteren Entstehen des Ablehnungsgrundes dem Gericht gegenüber geltend gemacht werden.

3.2 Auslosung der Schöffen/Schöffinnen auf die einzelnen Sitzungstage

Am Ende eines jeden Jahres wird die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den ordentlichen Sitzungen des folgenden Geschäftsjahres teilnehmen, durch Auslosung bestimmt (näheres siehe hierzu § 45 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

3.3 Die Rechte der Schöffen/Schöffinnen in der Hauptverhandlung

Die Schöffen/Schöffinnen sind den Berufsrichtern/-richterinnen gleichgestellt soweit nicht ausnahmsweise gesetzlich im Einzelfall etwas anderes geregelt ist. Sie haben das Fragerecht an Angeklagte, Zeugen/Zeuginnen und Sachverständige (ausgenommen an Zeugen/Zeuginnen unter 16 Jahren). An den Beratungen und Abstimmungen während der Hauptverhandlung sind die Schöffen/Schöffinnen zu beteiligen. Alle verfahrensbeendenden Entscheidungen wie Urteil oder Einstellung, aber auch mit dem Urteil zusammenhängende Entscheidungen (z.B. Bewährungsauflagen) werden von Schöffen/Schöffinnen mitentschieden. Verfahrensgestaltende Entscheidungen, z.B. über Beweisanträge, Ausschluss der Öffentlichkeit oder Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Grundgesetz (wenn das Gericht Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden Norm hat), Zeugnisverweigerungsrechte oder den Erlass von Haftbefehlen, werden mit den Stimmen der Schöffen/Schöffinnen entschieden. Die Schöffen/Schöffinnen nehmen auch an den Entscheidungen teil, wenn ein Verfahrensbeteiligter das Gericht gegen Maßnahmen oder Anordnungen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden anruft. Die Schöffen/Schöffinnen genießen die richterliche Unabhängigkeit in gleicher Weise wie Berufsrichter/Berufsrichterinnen.

Die Gleichstellung bedeutet auch, dass die Schöffen/Schöffinnen den gleichen strafrechtlichen Anforderungen unterworfen sind. Lässt sich ein Schöffe/eine Schöffin Vorteile dafür versprechen, dass er pflichtwidrig auf die Gestaltung des Urteils Einfluss nimmt, kann er/sie wegen Bestechlichkeit oder wegen Rechtsbeugung verurteilt werden.

3.4 Die Pflichten der Schöffen/der Schöffinnen

Die Schöffen/Schöffinnen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Hiervon können sie nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen entbunden werden. Das ist dann der Fall, wenn ein gesetzlicher Ausschlussgrund oder eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Schöffen/der Schöffin besteht, der Schöffe/die Schöffin verhindert oder ihm/ihr ein Erscheinen bei Gericht nicht zuzumuten ist. Er/Sie unterliegt weiter der Pflicht zur Verschwiegenheit, soweit sie gesetzlich geboten ist.

Der Schöffe/Die Schöffin muss unparteiisch sein. Er/Sie hat nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen, ohne sich etwa von Presseberichten, der Kleidung des Angeklagten/der Angeklagten oder Verhalten anderer Prozessbeteiligter beeinflussen zu lassen. Er/Sie darf sich weder von Sympathie noch von Abneigungen beeinflussen lassen. Sollte er/sie sich einmal nicht unbefangen fühlen, so hat er/sie dies mitzuteilen. Schöffen/Schöffinnen wie Berufsrichter/innen haben ihr Urteil aus dem Inhalt der Beweisaufnahme zu schöpfen.

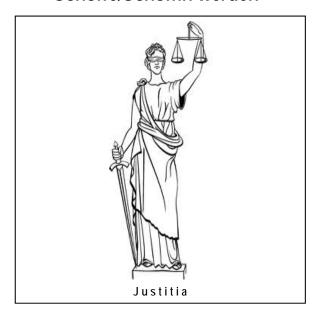
Schöffen/Schöffinnen sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zu schweigen.

3.5 Entschädigung

Die Schöffen/Schöffinnen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz, z.B. Fahrtkostenersatz, Entschädigung für Verdienstausfall, Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung.

Herausgeber: Stadt Heidelberg, Bürgeramt, Bergheimer Str. 69 69115 Heidelberg, ☎ 06221/58 13550 - 13580

Schöffe/Schöffin werden



Schöffe/Schöffin sein

Bedeutung und Voraussetzungen des Schöffenamtes

Wie kann ich Schöffe/Schöffin werden?

Informationen zur Schöffenwahl erhalten Sie beim

Bürgeramt Mitte

Herr Braus

Bergheimer Str. 69, Zimmer 21, 69115 Heidelberg

2 06221/58 13550

Informationen zu der Jugendschöffenwahl erteilt:

Kinder- und Jugendamt

Herr Haas, Frau Bischof u. Frau Schulz (Sekretariat) Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg

2 06221/58 37050, -31510 (Sekretariat)

1. Bedeutung und Voraussetzungen des Schöffenamtes

1.1 Die Bedeutung des Schöffen/der Schöffin

Als Vermittler zwischen Justiz und Bevölkerung sollen Schöffen und Schöffinnen das Vertrauen in die Justiz und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten stärken. Sie wirken auf ein allgemeinverständliches und durchschaubares Verfahren hin und bringen das Rechtsbewusstsein und die Wertvorstellungen der Bevölkerung in die Hauptverhandlung und das Urteil ein. Während der Hauptverhandlung üben sie das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter/Berufsrichterinnen aus. Dabei sind sie nur dem Gesetz unterworfen und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten/einer Angeklagten und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichter/Berufsrichterinnen. Das wird etwa daran deutlich, dass für eine Verurteilung sowie Art und Höhe der Strafe jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich ist. Gegen die Stimmen beider Schöffen/Schöffinnen kann in Deutschland niemand verurteilt werden.

1.2 Voraussetzungen des Schöffenamtes und Ausschlussgründe

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme - von wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen - jeder Staatsbürger/jede Staatsbürgerin verpflichtet ist. Schöffe/Schöffin kann jede/r deutsche Staatsbürger/in im Alter zwischen 25 und 70 Jahren werden, der/die in der Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnt.

An das Amt sind von Gesetzes wegen keine weiteren besonderen Voraussetzungen geknüpft.

Bestimmte Personen sind allerdings vom Amt ausgeschlossen oder sollen nicht berufen werden.

Unfähig für das Schöffenamt sind Personen,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffenticher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht berufen werden sollen u.a.

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Richter/Richterinnen und Beamte/Beamtinnen der Staatsanwaltschaft, Notare/Notarinnen und Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, gerichtliche Vollstreckungsbeamte/-beamtinnen, Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer/innen.
- Personen, die als ehrenamtliche Richter/Richterinnen in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden t\u00e4tig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.

1.3 Persönliche Fähigkeiten eines Schöffen/einer Schöffin

Schöffen/Schöffinnen mussen Personen sein, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind.

Die (gesetzlich nicht geregelten) Fähigkeiten, die ein Schöffe/eine Schöffin mitbringen sollte, lassen sich stichwortartig so umschreiben:

Soziales Verständnis: Der Schöffe/Die Schöffin muss die Tat in ihrer gesellschaftlichen und persönlichen Dimension begreifen können. Er/Sie muss die Motive des Handelns eines Täters erfassen und in dessen bisherigen Lebensweg einordnen können.

Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen: Schöffen/Schöffinnen müssen beurteilen können, ob ein Zeuge/eine Zeugin oder Angeklagte/r lügt, die Wahrheit sagt oder sich einfach nur irrt. Dazu müssen sie aufgrund ihrer Lebenserfahrung Menschen einschätzen und beurteilen sowie erkennen können, ob die Aussage den allgemeinen Erfahrungen entspricht.

Logisches Denkvermögen und Intuition: Verschiedene Zeugenaussagen müssen miteinander und mit der Einlassung des Angeklagten/der Angeklagten sowie mit den anderen Beweismitteln verglichen und auf ihre Stimmigkeit geprüft werden. Neben der Fähigkeit zu logischem Denken kommt es auch darauf an, welches Gefühl der Schöffe/die Schöffin für die Wahrscheinlichkeit einer Aussage entwickelt. Bei der Rechtsfindung nennt man dies Judiz, im Alltagsleben Intuition. Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen: Der Schöffe/Die Schöffin begegnet in der Hauptverhandlung Situationen, in die er/sie in seinem/ihrem täglichen Leben selten geraten wird. Er/Sie wird mit hässlichsten Gewalttaten, mit der glatten Geschmeidigkeit des Betrügers, aber auch mit Angriffen der Verteidigung auf Zeugen oder Vorverurteilungen in den Medien konfrontiert. Dabei darf er/sie seine/ihre Neutralität und Unparteilichkeit nie verlieren.

Mut zum Richten über Menschen.

Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen: Der Richter/Die Richterin ist dazu berufen, den Straftäter/die Straftäterin zu bessern, die Gemeinschaft zu schützen und dem/der bis zum Urteil als unschuldig geltende/n Angeklagte/n ein faires Verfahren zu garantieren. Er/Sie ist weder dazu da, sich über den/die Angeklagte/n zu erheben oder ihn/sie zu zerbrechen, noch soll er/sie alles entschuldigen. Mit der gebotenen Achtung vor der Macht, die er/sie ausübt, darf er/sie sich doch nicht davor scheuen, sie zu gebrauchen. Nicht nur eine langjährige Freiheitsstrafe oder ein "lebenslänglich" kann einen Menschen vernichten. Auch ein scheinbar geringes Strafmaß kann einen Menschen, der sich ungerecht behandelt fühlt, verbittern. Und ein leichtfertig allzu milde gesprochenes Urteil kann die kriminelle Karriere ebenso fördern wie eine lange "Knastlehre".

Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung: Das Urteil kommt durch den Austausch von Meinungen zustande. Wie ist eine Zeugenaussage zu bewerten? Was gilt die Reue des /der Angeklagten? Welche Strafe ist angemessen? Bei der Beratung dieser Fragen muss der Schöffe/die Schöffin seine/ihre Auffassung vertreten können, ohne rechthaberisch zu sein, und er/sie muss andere Meinungen akzeptieren und annehmen können, ohne opportunistisch zu sein. Er/Sie muss selbstbewusst die Rolle ausüben, die er/sie im Verfahren spielen kann, aber auch erkennen, wo seine/ihre Grenzen liegen.

Kommunikations- und Dialogfähigkeit: Der Schöffe/Die Schöffin muss argumentieren und zuhören können. Es kommt nicht darauf an, Recht zu haben, sondern das angemessene und gerechte Urteil zu finden.

2. Schöffe/Schöffin werden

Die Wahl zum Schöffen/zur Schöffin erfolgt in zwei Stufen:

2.1 Erstellung der Vorschlagsliste

Die Auswahl der Schöffen/der Schöffinnen erfolgt über eine Vorschlagsliste, die im Jahr 2013 aufgestellt und vom Gemeinderat mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder, beschlossen wird. Diese Liste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen und mindestens doppelt so viele Personen enthalten wie tatsächlich als Schöffen/Schöffinnen benötigt werden. Für die Gewinnung der Kandidaten/Kandidatinnen ist kein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Die Stadt Heidelberg wird Parteien, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Vereine und Wohlfahrtsverbände bitten geeignete Kandidaten und Kandidatinnen zu benennen. Personen, die sich nicht von einer Organisation vorschlagen lassen wollen, und an der Ausübung des Schöffenamtes interessiert sind, mögen sich bis zum 12. April 2013 selbst bei der auf dem Deckblatt angegebenen Anschrift melden.

Besonderheiten für Jugendschöffen und -schöffinnen.

An die Schöffen/Schöffinnen der Jugendgerichte werden besondere Anforderungen gestellt. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Der Jugendhilfeausschuss einer Gemeinde stellt die Vorschlagsliste für Jugendschöffen/-schöffinnen auf. Sie soll ebenso viele Männer wie Frauen enthalten, denn bei den Jugendgerichten ist vorgeschrieben, dass zu jeder Hauptverhandlung als Schöffen ein Mann und eine Frau herangezogen werden sollen. Personen, die sich als Jugendschöffe/-schöffin bewerben wollen, melden sich bitte bei dem zuständigen Jugendamt.

2.2 Wahl der Schöffen und Schöffinnen

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Vorschlagsliste wird eine Woche lang öffentlich ausgelegt. Jede/r hat das Recht, gegen eine oder mehrere Personen Einspruch einzulegen. Dann wird die Liste an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet. Die endgultige Entscheidung über die Berufung der Schöffen/Schöffinnen trifft der Schöffenwahlausschuss, der aus den Vorschlagslisten der Gemeinden die für die Amts- und Landgerichte notwendige Anzahl der Schöffen/Schöffinnen und Jugendschöffen/-schöffinnen auswählt. Diese ist so bemessen, dass jede/r berufene Schöffe/Schöffin zu nicht mehr als zwölf Sitzungen im Jahr herangezogen wird. Neben den Hauptschöffen/-schöffinnen werden sog. Hilfsschöffen/-schöffinnen gewählt. Sie werden herangezogen, wenn Hauptschöffen/-schöffinnen, z.B. wegen Krankheit, an einer bestimmten Verhandlung nicht teilnehmen können. Deshalb werden sie nur von Fall zu Fall und häufig kurzfristig zu Sitzungen geladen.

Die nächste Amtsperiode der Schöffen und Schöffinnen beginnt bundeseinheitlich am 01.01.2014. Sie dauert fünf Jahre.

2.3 Sorgfalt bei der Auswahl der Schöffen/Schöffinnen

Angesichts der mit dem Schöffenamt verbundenen Verantwortung ist es besonders wichtig, große Sorgfalt bei der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen walten zu lassen. Ungeeignet (und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes - BGH -unzulässig) ist eine Zufallsauswahl nach dem Melderegister, ohne zu fragen ob diese Personen geeignet und an der Übernahme des Amtes interessiert sind. Deshalb trifft insbesondere die Kommunen (aber auch die Organisationen, die Kandidaten/Kandidatinnen vorschlagen) die Verantwortung Personen zu finden, die bereit und fähig sind das Schöffenamt engagiert auszuüben.